

Ortsgemeinde Rittersdorf



UMWELTBERICHT

gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB

inkl. landespflegerischem Planungsbeitrag

gem. §§ 2 (4), 2a, 4c BauGB und § 18 BNatSchG

und artenschutzrechtlicher Beurteilung

gem. § 44 BNatSchG

zum

Bebauungsplan „Beim Königskreuz“

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Dezember 2022

INGENIEURBÜRO
KARST 

Bahnhofstraße 35 - 54634 Bitburg
Tel.: 06561/9559-0 - Fax: 06561/9559-90
E-Mail: info@ib-karst.de - Internet: www.ib-karst.de



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | EINLEITUNG | 4 |
| 1.1 | Inhalt und Ziele des Bauleitplans | 4 |
| 1.2 | Inhalt und Ziele übergeordneter Planungen | 6 |
| 2 | ERMITTLUNG, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER | 8 |
| 2.1 | Methodik der Bestandserfassung | 8 |
| 2.2 | Boden | 8 |
| 2.3 | Wasserhaushalt | 9 |
| 2.4 | Klima und Luftqualität | 10 |
| 2.5 | Vegetation | 11 |
| 2.6 | Fauna | 13 |
| 2.7 | Wirkungsgefüge der abiotischen und biotischen Schutzgüter | 13 |
| 2.8 | Landschaft | 14 |
| 2.9 | Mensch | 14 |
| 2.10 | Kultur- und Sachgüter | 14 |
| 3 | ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN | 15 |
| 3.1 | Vorhabenbedingte Wirkfaktoren | 16 |
| 3.2 | Boden | 16 |
| 3.3 | Wasserhaushalt | 16 |
| 3.4 | Klima und Luftqualität | 17 |
| 3.5 | Vegetation | 18 |
| 3.6 | Fauna | 18 |
| 3.7 | Wirkungsgefüge | 19 |
| 3.8 | Landschaftsbild | 19 |
| 3.9 | Mensch | 20 |
| 3.10 | Kultur und Sachgüter | 20 |
| 4 | PROGNOSE ZUR ENTWICKLUNG DES NATURHAUSHALTS OHNE VERWIRKLICHUNG DER PLANUNG | 20 |
| 5 | LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MAßNAHMEN | 21 |
| 5.1 | Vermeidungsmaßnahmen | 21 |
| 5.2 | Kompensationsmaßnahmen | 21 |
| 5.3 | Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung | 21 |
| 6 | ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ANLAGE 1 NR. 2 D ZU § 2 ABS. 4 BAUGB) | 27 |
| 7 | ZUSÄTZLICHE ANGABEN | 27 |
| 7.1 | Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) | 27 |
| 7.2 | Verwendete Verfahren sowie Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben | 28 |
| 8 | ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG | 28 |



| | |
|--|-----------|
| ANLAGE 1 – MAßNAHMENBLÄTTER | 30 |
| ANLAGE 2 – PFLANZLISTEN..... | 36 |
| ANLAGE 3 – BIOTOPBESTAND | 38 |

Fotoverzeichnis

| | |
|--|----|
| Foto 1: Grünfläche als Beginn des künstlichen Gewässers | 9 |
| Foto 2: Einlaufbauwerk am Beginn des verrohrten Abschnitts des künstlichen Gewässers . | 10 |
| Foto 3: Ackerfläche, künstliches Gewässer (Mitte) und Graben mit Feldgehölz (Hintergrund) | 12 |
| Foto 4: Bewuchs am Graben im Süden des Plangebietes | 12 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|---|----|
| Tabelle 1: Wertstufen zur Klassifizierung der Biotoptypen. | 13 |
| Tabelle 2: Bewertungsmatrix zur Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen (eB) und erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) anhand der Bedeutung des betroffenen Schutzguts und der Intensität der vorhabenbedingten Wirkungen (MKUEM 2021, S. 14) | 15 |
| Tabelle 3: Übersicht über die Erheblichkeit des Eingriffs auf die Schutzgüter | 20 |
| Tabelle 4: Zusammenstellung der Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan "Beim Königskreuz" | 21 |
| Tabelle 5: Ermittlung des Biotopwerts vor dem Eingriff | 23 |
| Tabelle 6: Ermittlung des Biotopwerts nach dem Eingriff | 24 |
| Tabelle 7: Eingriffs-/Ausgleichsbilanz | 26 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot)..... | 4 |
| Abbildung 2: Übersichtskarte (maßstabslos) | 5 |
| Abbildung 3: Luftbild des Plangebiet | 5 |
| Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan | 7 |



1 Einleitung

Nach der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20.07.2004, mit der europäische Rechtsvorgaben aus der sog. Plan-UP-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt wurden, ist in den Aufstellungsverfahren der Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) in der Regel eine Umweltprüfung vom Planungsträger durchzuführen.

In der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen wesentlichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln, zu bewerten und in einem Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB darzulegen.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes und der Erstellung des hiermit vorliegenden Umweltberichtes gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB wurde die Ingenieurbüro Karst GmbH beauftragt.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Ortsgemeinde Rittersdorf sieht die Aufstellung des Bebauungsplanes „Beim Königskreuz“ vor.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes schafft die Ortsgemeinde Rittersdorf ein Instrument zur Steuerung der Entwicklung des Gebietes und definiert eindeutige Vorgaben für die Beurteilung der Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen in bisher unbebauten Bereichen.

Die Ortsgemeinde Rittersdorf liegt nordwestlich der Stadt Bitburg im Eifelkreis Bitburg-Prüm und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche im Südosten der Gemeinde (s. Abb. 1). Die Ortsgemeinde Rittersdorf sieht vor durch den Bebauungsplan die Eigenentwicklung der Gemeinde zu fördern. Es sollen neue Wohngebietsflächen geschaffen werden um die Nachfrage nach Bauland in der Gemeinde zu decken. Da es sich um ein bislang nicht bebautes Gebiet handelt, müssen keine Maßnahmen und Festsetzungen zum Schutz des Bestandes vorgenommen werden. Ziel der Gemeinde ist es jedoch Festsetzungen zu treffen die einen harmonischen Anschluss des Gebietes an die bestehende Siedlungsstruktur und die umgebende Bebauung ermöglichen. Außerdem sollen die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt werden, da durch die Planung Flächen überplant werden, die bisher landwirtschaftlich genutzt werden. Darüber hinaus müssen Belange der Wasserwirtschaft berücksichtigt werden, da das Gebiet in einem Wasserschutzgebiet Zone III liegt und von einem künstlichen Gewässer 3. Ordnung durchschnitten wird.

Das Planungsgebiet weist eine Größe von rund 3,2 ha auf.

Ziel der Planung ist es, die Entwicklung der Ortsgemeinde Rittersdorf zu fördern.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzungen orientieren sich dabei weitestgehend am baulichen Bestand, auch die Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen wurde hieran angelehnt, um ein einheitliches Gesamtbild zu schaffen.

Niederschlagswasser, welches auf versiegelte Flächen trifft, wird über eine Regenwasserkanalisation abgeleitet oder in eine zentrale Mulde geleitet.

Östlich soll das Plangebiet durch einen Graben abgegrenzt werden, in welchem das zufließende Außengebietswasser abgefangen und in eine zentrale Regenwasserbewirtschaftungsanlage geleitet wird.

Es ist vorgesehen, das Plangebiet östlich einzugrünen, um einen Übergang zwischen dem neuen Wohngebiet und den vorhandenen Heckenbeständen zu schaffen.

Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Solar- oder Photovoltaikanlagen) dürfen in die Dachflächen integriert werden.



Abbildung 2: Übersichtskarte (maßstabslos)



Abbildung 3: Luftbild des Plangebiet



1.2 Inhalt und Ziele übergeordneter Planungen

Regionaler Raumordnungsplan Region (RROP) Trier

Um möglichst einen aktuellen Status wiedergeben zu können, werden an dieser Stelle nicht nur die Vorgaben des bestehenden Raumordnungsplanes der Region Trier von 1985/1995 betrachtet, sondern auch die des Entwurfes zum neuen regionalen Raumordnungsplan mit Stand vom Januar 2014.

Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes für die Region Trier weist der Gemeinde Rittersdorf die besonderen Funktionen „Wohnen“, „Landwirtschaft“ und „Freizeit /Erholung“ zu. Für das Plangebiet wird keine Nutzung vorgegeben, es wird jedoch von einem Vorranggebiet für den Grundwasserschutz überlagert.

Im regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier von 1985/1995 ist das Plangebiet landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt, an die sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Flächen angrenzen. Auch ist dargestellt, dass in dem Gebiet die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes geplant ist.

Die Nutzung des Plangebietes als Wohngebiet fördert die besondere Funktion „Wohnen“ der Gemeinde Rittersdorf und berücksichtigt auch die besondere Funktion „Landwirtschaft“, indem kein Vorrangflächen für die Landwirtschaft überplant werden.

Flächennutzungsplan (FNP)

Im geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bitburg-Land von 2006 ist das Plangebiet als Wohngebiet dargestellt (siehe Abb. 2).

An diesen Flächennutzungen müssen im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes folglich keine Änderungen vorgenommen werden. Jedoch müssen bei der konkreten Umsetzung des Plangebietes die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ermittelt und Flächen bereitgestellt werden. Dafür sind bereits Flächen am Rande des Plangebietes vorgesehen und im Flächennutzungsplan dargestellt.

Auch im Flächennutzungsplan ist das Wassergebiet Zone III dargestellt, welches in der weiteren Planung berücksichtigt werden wird.

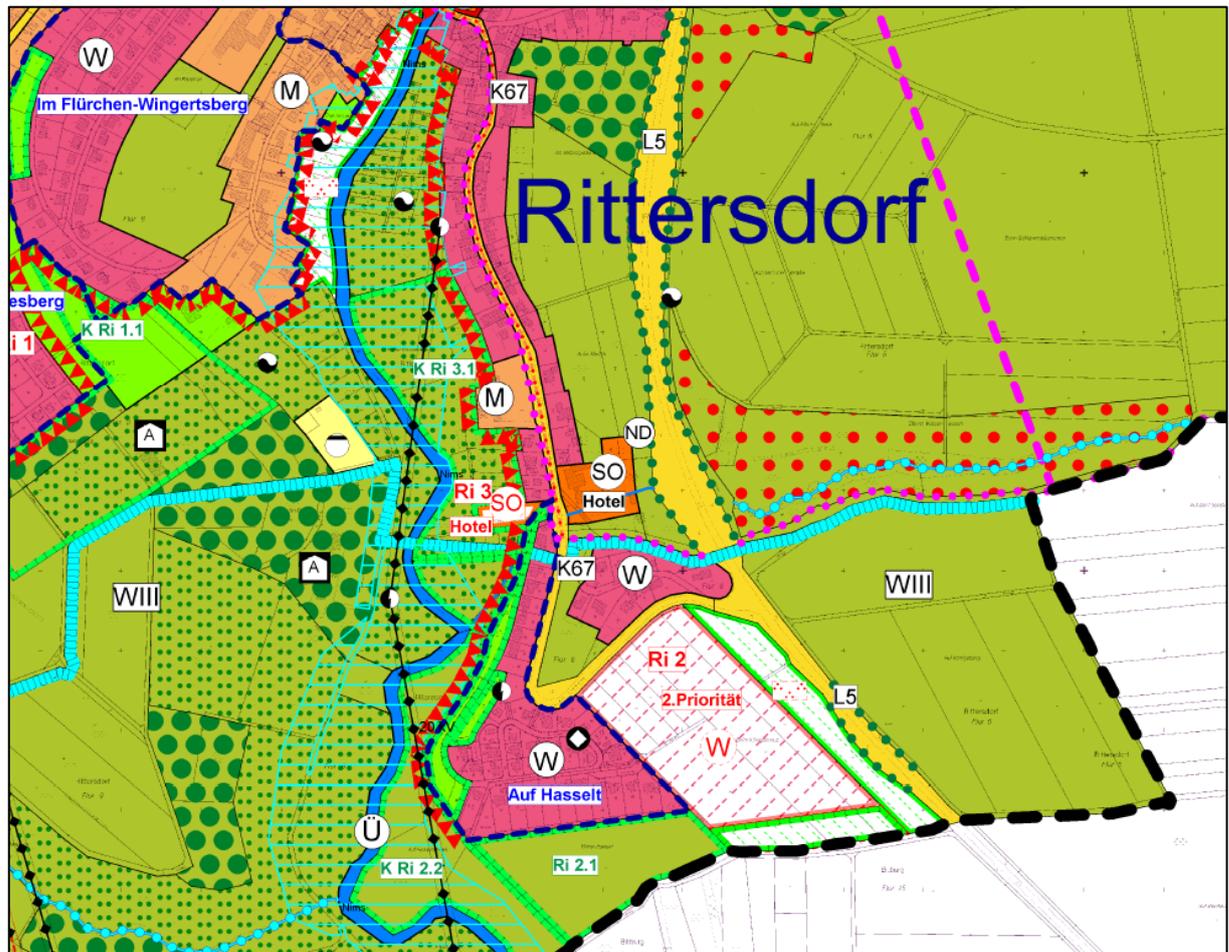


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

Planung vernetzter Biotopsysteme Bereich Landkreis Bitburg-Prüm (VBS), Stand 03.02.2020

Die online abrufbare Karte des Landesamtes für Umwelt stellt als Entwicklungsziele für das Planungsgebiet die biotopverträgliche Nutzung der vorhandenen Ackerflächen dar.

Schutzgebiete/-objekte nach §§ 23-29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Es sind keine Schutzgebiete / -objekte vom Planungsvorhaben betroffen.

Wasserschutzgebiete nach § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes Bitburg-Steinebrück- Nr. 142.

Amtliche Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz, Flächen mit Schutzstatus nach § 30 BNatSchG + §15 LNatSchG



Im Planungsgebiet selbst liegen keine kartierten Biotope. Das nächstgelegene geschützte Biotop (Gebüsche mittlerer Standorte) befindet sich südwestlich des Plangebietes und wird von diesem durch einen landwirtschaftlichen Weg getrennt.

Natura 2000-Gebiete nach § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Es sind keine Natura 2000-Gebiete vom Planungsvorhaben betroffen.

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

2.1 Methodik der Bestandserfassung

Biotoptypen

Die Ansprache der Biotoptypen beruht im Wesentlichen auf Struktur-, Vegetations- und Standortmerkmalen. Die Klassifizierung der Lebensräume erfolgte dabei in Anlehnung an die Kartieranleitung zum Biotopkataster Rheinland-Pfalz (LÖKPLAN 2012).

Fauna

Auf Grund der mangelnden Betroffenheit wurden keine speziellen Untersuchungen der Fauna vorgenommen.

Sonstige Schutzgüter

Die Informationen zu den sonstigen Schutzgütern wurden, sofern nicht gesondert angegeben, folgenden Datengrundlagen entnommen:

- Online Kartendienst GeoExplorer (MUEEF 2021b),
- Bodenübersichtskarte 1:200.000 (BÜK200) von Rheinland-Pfalz (LGB 2021),
- LANIS - Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (MUEEF 2021b),
- WebWerdis - Web-based Weather Request and Distribution System. Rasterdaten verschiedener klimatischer Kenngrößen Deutschlands in der Referenzperiode 1981-2010 (DWD 2015).
-

2.2 Boden

Beschreibung

Laut Bodenkarte des LGB (BFD 5L) sind im Bereich des Planungsgebietes Böden aus Lehm (L) vorzufinden.

Angaben zur Bodenfunktionsbewertung liegen für das Plangebiet nicht vor.

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet ist aufgrund der regelmäßig eingebrachten Fremdstoffe (Pflanzenschutzmittel, Dünger) als Vorbelastung einzustufen. Durch das regelmäßige Pflügen der Fläche ist die Bodenstruktur gegenüber den natürlicherweise herrschenden Bedingungen stark verändert.

Es befinden sich keine schutzwürdigen Böden beziehungsweise Böden mit einer Funktion als Archive der Kultur- und Naturgeschichte im Plangebiet.

Bewertung

Boden ist unabhängig von seiner individuellen Leistungsfähigkeit als Speicher, Filter, Puffer und Lebensraum unersetzbar; seine Schutzwürdigkeit ist generell hochwertig einzustufen. Zur Abschätzung der vorhabenbedingten Wirkungen empfiehlt sich jedoch eine differenziertere Bewertung anhand der Natürlichkeit, dem Biotopentwicklungspotential und der Ertragsfähigkeit des Bodens. Die Böden innerhalb des Geltungsbereiches sind diesbezüglich nur von geringer bis mittlerer Bedeutung. Aufgrund der intensiven Nutzung sind insbesondere hinsichtlich der Natürlichkeit und des Biotopentwicklungspotential Abstriche zu machen.

2.3 Wasserhaushalt

Beschreibung

Grundwasser

Das Plangebiet zählt zum 297,7 km² großen Grundwasserkörper „Nims“ in der Grundwasserlandschaft Muschelkalk und Keuper. Die jährliche Grundwasserneubildungsrate beträgt 190 mm.

Das Plangebiet liegt in Zone III des Wasserschutzgebietes „Bitburg-Steinebrück- Nr. 142“.

Oberflächengewässer

Von der Planung ist ein künstliches Gewässer III. Ordnung direkt betroffen. Dabei handelt es sich um einen unterirdisch verlaufenden Regenwasserkanal der Teil eines Außengebietsentwässerungssystems ist.

Am östlichen Rand des Plangebietes verläuft ein namenloser Graben, der von einem Saum aus Büschen und Bäumen gesäumt ist.



Foto 1: Grünfläche als Beginn des künstlichen Gewässers



Foto 2: Einlaufbauwerk am Beginn des verrohrten Abschnitts des künstlichen Gewässers

Bewertung

Grundwasser

Der Grundwasserkörper Nims verfügt über einen schlechten mengenmäßigen Zustand. Der chemische Zustand wird ebenfalls als schlecht bewertet.

Oberflächengewässer

Das künstliche Gewässer erfüllt auf Grund seiner Gestaltung als verrohrter Regenwasserkanal keinen ökologischen Funktionen. Auf Grund der Nähe zu intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen ist mit einer stofflichen Belastung des Wassers durch Düngemittel und Pestizide zu rechnen. Insgesamt ist seine Bedeutung folglich als sehr gering einzustufen.

Der Graben am Rande des Plangebiets ist teilweise verrohrt (Durchlass unter Feldwirtschaftsweg), kann auf Grund der umfangreichen Hecken und Baumbestände und der offenen Bodensohle jedoch als naturnah und von mittlerer Bedeutung eingestuft werden.

2.4 Klima und Luftqualität

Beschreibung

In Rheinland-Pfalz herrscht ein westeuropäisch-atlantisches Klima, das sich durch milde Winter, gemäßigte Sommer und hohe jährliche Niederschlagsmengen auszeichnet. Aufgrund der vielfältigen Topographie treten jedoch starke räumliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Landesteilen auf.

Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt zwischen 9,1 und 9,5 °C mit etwa 36-39 Sommertagen (Tages-Höchstemperatur > 25 °C) und 72-77 Frosttagen (Tages-



Tiefsttemperatur < 0 °C). Im Jahr fallen durchschnittlich 816 bis 860 mm Niederschlag. Die Angaben beziehen sich auf das 30-jährige Mittel im Zeitraum 1981-2010 (interpolierte 1-km²-Rasterdaten, DWD 2015).

Im Plangebiet finden sich nur wenige Gehölze, die einen Beitrag zur Schadstofffilterung oder Frischluftproduktion leisten könnten. Die großen Ackerschläge stellen allerdings Kaltluftentstehungsgebiete dar. Die entstehenden Kaltluftmassen folgen zunächst dem Gefälle in westlich Richtungen und fließen dann theoretisch in das Wohngebiet „Auf Hasselt“ weiter nach Westen ab. Allerdings stellen bereits die ersten Gebäude des Wohngebiets, Hindernisse dar, die den Abfluss abschwächen.

Die Böden im Naturraum speichern durchschnittlich 67 t CO₂/ha in den oberen 2 m (Sauer et. al 2013). Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere durch das regelmäßige Pflügen, wird die Klimaschutzfunktion der Böden allerdings reduziert, da keine dauerhafte Speicherung in den durchpflügten Tiefen erfolgen kann.

Bewertung

Hinsichtlich der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen ist der Planungsraum nur von geringer Bedeutung, da es sich bei den überplanten Äckern zwar grundsätzlich um Kaltluftentstehungsgebiete handelt, diese aber lediglich unbelastete Siedlungsräume versorgen. Für eine höhere Einstufung müssten sowohl das Gefälle im Gelände als auch die Funktion der Abflussbahn stärker sein.

Hinsichtlich der Mengen an gebundenem CO₂ sind die örtlichen Böden in ihrer Funktion als Treibhausgassenken als *mittel* einzustufen.

2.5 Vegetation

Beschreibung

Das Plangebiet wird größtenteils von wildkrautarmen Ackerflächen (HA0) ohne Segetalvegetation eingenommen, die sich im Osten außerhalb des Plangebietes fortsetzen. Westlich wird das Plangebiet von einem asphaltierten Feldweg begrenzt und im Norden durch einen unbefestigten Feldweg an den ein Straßengraben und anschließend die Kreisstraße 67 angrenzen. Parallel zum südlichen Teil des befestigten Feldweges, im Bereich des künstlichen, verrohrten Gewässers, verläuft ein ca. 10 breiter Grünlandstreifen, der als artenarme Fettwiese anzusprechen ist und sich bis in den Bereich eines Einlaufbauwerk für eine Außengebietsentwässerung ausdehnt. Im Südosten befindet sich beidseitig des Grabens ein bis zu 20m breiter Gehölzstreifen der von mittelalten Eschen, Schlehen und Weißdorn dominiert wird.



Foto 3: Ackerfläche, künstliches Gewässer (Mitte) und Graben mit Feldgehölz (Hintergrund)



Foto 4: Bewuchs am Graben im Süden des Plangebietes



Bewertung

Die Bewertung der Biotoptypen folgt den Vorgaben des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz. Den einzelnen Biotoptypen werden dabei maximal 24 Biotopwertpunkte zugewiesen. Gemäß der nachfolgenden Tabelle erfolgt die Klassifizierung in die sechs Wertstufen von sehr gering bis hervorragend.

Tabelle 1: Wertstufen zur Klassifizierung der Biotoptypen.

| Wertstufe | Biotopwert BW (Gesamtwert) |
|-----------------------|----------------------------|
| 1 sehr gering | 0 bis 4 |
| 2 gering | 5 bis 8 |
| 3 mittel | 9 bis 12 |
| 4 hoch | 13 bis 16 |
| 5 sehr hoch | 17 bis 20 |
| 6 hervorragend | 21 bis 24 |

Im Plangebiet finden sich keine Biotoptypen von sehr hoher oder gar hervorragender Bedeutung. Die Gehölze im Planungsraum (BA0) sind von hoher Bedeutung, alle anderen Biotoptypen sind lediglich von *geringer oder sehr geringer* Bedeutung.

Im Plangebiet finden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG oder natürliche Lebensraumtypen i. S. d. Anlage 1 der FFH-RL. Arten der Roten Liste wurden nicht kartiert.

2.6 Fauna

Beschreibung

Da das Plangebiet über nahezu keine wertvollen Biotope verfügt, ist nicht mit dem Vorkommen seltener Arten zurechnen. Größere Ackerflächen müssen grundsätzlich zwar als Lebensraum für Bodenbrüter (bspw. Feldlerche) in Betracht gezogen werden. Im vorliegenden Fall ist auf Grund der räumlichen Nähe (<100m) der Ackerflächen zu Gehölzen, Wohnbebauung und Straßen ein Vorkommen dieser Arten jedoch nicht zu erwarten.

Der Fettwiesenstreifen und das Feldgehölz am Rande des Plangebietes dient als Lebensraum für häufige ubiquitäre Arten.

Bewertung

Die ausgeräumte, von anthropogener Nutzung geprägten Landschaft bietet nur wenigen, weitverbreiteten Arten einen Lebensraum, weshalb der Planungsraum für das Teilschutzgut Fauna nur von *geringer* Bedeutung ist.

2.7 Wirkungsgefüge der abiotischen und biotischen Schutzgüter

Aus methodischen Gründen bezieht sich die vorliegende Umweltprüfung auf einzelne Schutzgüter als Teilsegmente des Naturhaushalts. Diese sind in Wirklichkeit allerdings in einem komplexen Wirkungsgefüge miteinander verwoben. So hat die Gesamtheit der Bodeneigenschaften, welche wiederum von geologischen und klimatischen Bedingungen abhängig ist, einen wesentlichen Einfluss auf die Zusammensetzung der Vegetation und damit wiederum auf die tierischen Lebensgemeinschaften. Über diese gängigen Zusammenhänge hinaus sind derzeit keine besonderen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet bekannt.



2.8 Landschaft

Beschreibung

Das Plangebiet stellt eine ackerbaulich genutzte Kulturlandschaft im Kontext zur bestehenden Ortslage von Rittersdorf dar. Strukturbildende oder landschaftsästhetisch wirksame Elemente sind im Plangebiet rar und werden erst außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes häufiger. Die Landschaft ist über einen Wirtschaftswege erschlossen und kann daher für die ortsnahe Erholung genutzt werden. Eine Sichtachse, die einen Weitblick über das Nimstal ermöglicht, befindet sich im Umfeld des Feldwirtschaftsweges südlich des Plangebietes. Die Landesstraße östlich des Plangebiets ist als Vorbelastung anzusprechen.

Bewertung

Das Plangebiet stellt eine Landschaftsbildeinheit von allenfalls mittlerer Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft dar. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen ist sogar eine geringere Einstufung vertretbar.

2.9 Mensch

Beschreibung

Derzeit beschränken sich Immissionen, die im Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans entstehen, auf die üblichen Quellen der landwirtschaftlichen Nutzung (Maschinenlärm, Gerüche [Düngung], Staub) sowie den Verkehr auf der Kreis- und Landesstraße.

Bewertung

Die Vorbelastung des Gebietes ist als gering einzustufen

2.10 Kultur- und Sachgüter

Beschreibung

Laut Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier finden sich im Plangebiet keine archäologischen Denkmäler oder Bau- und Kunstdenkmale. Seitens der Generaldirektion kulturelles Erbe wurde der Planbereich allerdings als archäologische Verdachtsfläche eingestuft, weshalb geophysikalische Untersuchungen durchgeführt wurden. Im Zuge der Untersuchungen wurden archäologische Verdachtsflächen identifiziert, die weiter untersucht wurden. Dabei wurden zwar kleiner Funde (alte Wegeverbindung) gemacht, die meisten Verdachtsfälle konnten jedoch nicht bestätigt werden, weshalb keine weiteren Untersuchungen erfolgten.

Bewertung

Nach Abschluss der Untersuchungen wurde die Fläche von der Generaldirektion kulturelles Erbe zu Bebauung freigegeben, mit der Auflage, dass bei zukünftigen Funden oder Verdachtsfällen, die zuständige Denkmalschutzbehörde benachrichtigt werden muss.



3 Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Parallel zur Integrierten Biotopbewertung gem. Praxisleitfaden (MKUEM 2021, siehe auch Kapitel 6.3) bzw. der damit verbundenen Beurteilung von Eingriffen in die Vegetation erfolgt nachfolgend eine Erfassung und Bewertung der geschützten Umweltgüter hinsichtlich ihrer Beeinträchtigung durch den vorgesehenen Eingriff. Dabei wird unterschieden in

- erhebliche Beeinträchtigungen (eB) und
- erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS).

Bei einer erheblichen Beeinträchtigung (eB) erfolgt die Kompensation durch multifunktional wirkende Maßnahmen ausschließlich im Rahmen der Integrierten Biotopbewertung. Bei Vorliegen von erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) besteht grundsätzlich ein zusätzlicher schutzgutbezogener Kompensationsbedarf.

Zur Bestimmung, ob ein Eingriff besonderer Schwere vorliegt, erfolgt eine Klassifizierung für die Funktionen jedes Schutzgutes separat gemäß der nachfolgenden Bewertungsmatrix.

Tabelle 2: Bewertungsmatrix zur Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen (eB) und erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) anhand der Bedeutung des betroffenen Schutzgutes und der Intensität der vorhabenbedingten Wirkungen (MKUEM 2021, S. 14)

Tab. II: Matrixtabelle eB und eBS – Zuordnung der Schutzgüter (nach BKompV-E, 2013)

| Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen | Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe | | |
|---|--|-----------|----------|
| | I gering | II mittel | III hoch |
| 1 Sehr gering | -- | -- | eB |
| 2 Gering | -- | eB | eB |
| 3 Mittel | eB | eB | eBS |
| 4 Hoch | eB | eBS | eBS |
| 5 Sehr hoch | eBS | eBS | eBS |
| 6 Hervorragend | eBS | eBS | eBS |

-- : keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, d. h. kein Eingriff
 eB : erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, d. h. Kompensation durch Integrierte Biotopbewertung
 eBS : erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu erwarten, d. h. ggf. weitere, schutzgutbezogene Kompensation erforderlich



3.1 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens sind zeitlich auf die Bauphase des Vorhabens befristet. Besteht das Vorhaben in der Aufstellung und im Vollzug eines Bebauungsplanes, sind die baubedingten Wirkungen:

- Flächeninanspruchnahme
- Beseitigen von Vegetationsbeständen
- Bodenverlust und Bodenverdichtung
- Lärm-, Staub- und Abgasentwicklung durch Baumaschinen

Anlagebedingte Wirkungen werden durch den Baukörper selbst verursacht. In der Regel handelt es sich um dauerhafte, also zeitlich unbegrenzte Wirkungen. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind die folgenden anlagebedingten Wirkungen verbunden:

- Verlust von Boden als Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung
- Veränderung des Landschaftsbildes

Betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch den regelmäßigen Betrieb der geplanten Gebäude und baulichen Anlagen entstehen:

- Erhöhung des Verkehrsaufkommens
- Lärmemissionen

3.2 Boden

Durch die zukünftige Bebauung und Erschließung des Plangebiets kommt es zu großflächigen Neuversiegelungen, die mit einem dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen verbunden sind. Die mit dem Vorhaben verbundene Neuversiegelung ergibt sich aus der Größe der einzelnen Flächendarstellungen multipliziert mit der festgesetzten Grundzahl (GRZ). Es werden Wohngebietsflächen im Umfang von 15.958m² ausgewiesen, was bei einer GRZ von 0,4 einer Neuversiegelung von 6.403 m² entspricht.

Weitere Neuversiegelungen erfolgen durch den Bau der neuen Erschließungsstraßen (2.972m²). Insgesamt werden durch den Bebauungsplan damit Neuversiegelungen in einer Größenordnung von 9.375m² ermöglicht.

Die Versiegelung von Böden ist laut MUEEF (2021) grundsätzlich als erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS) zu bewerten und bedarf daher einer zusätzlichen, schutzgutbezogenen Kompensation.

3.3 Wasserhaushalt

Grundwasser

Die Grundwasserneubildung erfolgt großflächig über den Boden durch Einsickern von Niederschlägen. Die mit der Bebauung und Erschließung verbundene Neuversiegelung führt daher zwangsläufig zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Quantität und Qualität der damit verbundenen Beeinträchtigungen sind allerdings schwer zu fassen.



Aufgrund des schlechten mengenmäßigen und chemischen Zustands des betroffenen Grundwasserkörpers kann der Verlust von intensiv genutzten Ackerflächen, positive Folgen für das Grundwasser haben, da die Stoffeinträge, bspw. durch Düngemittel, verringert werden.

In Anbetracht des vorhandenen Wasserschutzgebietes wird der Bau von Kellern im Plangebiet verboten, um den Eingriff in den Boden als Filter- und Schutzschicht für das Grundwasser möglichst gering zu halten. Beim Bau der Schmutzwasserentwässerung werden spezielle Vorgaben beachtet, um eine Verunreinigung des Grundwassers zu verhindern.

Insgesamt können die vorhabenbedingten Eingriffe nicht als erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere eingestuft werden und können folglich im Rahmen der integrierten Biotopbewertung kompensiert werden.

Oberflächengewässer

Der Bebauungsplan liegt im Einzugsgebiet eines künstlichen Gewässers und eines Grabens die im weiteren Verlauf in die Nims entwässern. Im Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan ist jedoch ein Trennsystem vorgesehen, welches das unbelastete Niederschlagswasser vom Schmutzwasser trennt und dem Graben zuführt. Die Einleitung erfolgt über eine bestehende Einleitstelle. Bauliche Eingriffe in die Sohl- oder Uferstrukturen des Grabens sind nicht erforderlich. Das Niederschlagswasser wird zudem über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt. Dadurch können gewässerhydraulische Abflussspitzen und damit verbundene Beeinträchtigungen der Fließgewässermorphologie (Erosion von Ufern, Sohlvertiefungen) vermieden werden. In Bezug auf den Graben sind demnach keine planbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Besondere Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

3.4 Klima und Luftqualität

Durch die geplante Bebauung des Plangebietes gehen die Funktionen der überplanten Ackerflächen als Kaltluftentstehungsgebiete verloren. Zudem wird sich durch die Bebauung die Insolation (Sonneneinstrahlung) im Plangebiet erhöhen, was kleinklimatisch zu einer Erwärmung führen wird. Die mit der Bebauung verbundenen Eingriffe sind hinsichtlich ihrer Wirkintensität für das Kleinklima und die Luftqualität auf Grund der relativ geringen Flächengröße jedoch als mittel einzustufen.

Im Zuge der Erschließungs- und Baumaßnahmen wird in die örtlichen Böden eingegriffen. Dadurch werden während der Bauphase Teile des CO₂, das in den Böden gespeichert ist, mobilisiert und freigesetzt. In den Bereichen, die baubedingt nicht beeinträchtigt werden, bleiben die Speicher erhalten. In Abhängigkeit von der späteren Flächennutzung werden die Speicherfunktionen entweder fixiert (in den versiegelten Bereichen wird CO₂ weder abgebaut noch gespeichert), teilweise wiederhergestellt (unbebaute Grundstücksflächen mit Gärten) oder vollständig wiedergestellt (extensiv genutzte Grünflächen innerhalb des Geltungsbereiches). Auf den letztgenannten Flächen wird sich die Situation gegenüber der derzeitigen ackerbaulichen Nutzung langfristig sogar verbessern. Vor diesem Hintergrund werden die mit der Erschließung und Bebauung verbundenen Eingriffe in ihrer Wirkintensität als mittel eingestuft.

Unter Berücksichtigung der Wertigkeiten des Plangebiets und der Wirkintensitäten der vorhabenbedingten Eingriffe werden in Anlehnung an die Bewertungsmatrix keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere prognostiziert - besondere Maßnahmen zur Kompensation sind daher nicht erforderlich.



3.5 Vegetation

Die Umsetzung des Bebauungsplanes führt zu großflächigen und nachhaltigen Veränderungen des Plangebiets. Im Zuge der Erschließung und Bebauung des Plangebiets werden die Biotope im Plangebiet zerstört und größtenteils durch naturschutzfachlich deutlich weniger wertvolle ersetzt. Letzteres gilt insbesondere im Hinblick auf die 9.355,2m², die zukünftig versiegelt sein werden.

Hiervon betroffen sind jedoch primär wildkrautarme Ackerflächen und artenarme Fettwiesen, die geobotanisch nur von geringer Bedeutung sind. Biotope von höherer Maturität sind nicht betroffen. Der Gehölzstreifen am Graben im Süden des Plangebietes bleibt erhalten und wird durch geplante angrenzende Grünflächen weiter aufgewertet.

Von der Planung sind ausschließlich weitverbreitete und ungefährdete Biotoptypen betroffen. Es werden keine gesetzlich geschützten Biotope i. S. d. § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG oder natürliche Lebensraumtypen nach Anlage 1 der FFH-RL überplant oder beeinträchtigt.

Die mit der Umsetzung des Bebauungsplans einhergehenden Eingriffe in die Vegetation in die Acker- und Wiesenflächen sind im Hinblick auf ihre Intensität als hoch einzustufen. Für den Großteil des Geltungsbereiches führt dies zu erheblichen Beeinträchtigungen.

3.6 Fauna

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) ergeben, umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

*1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt oder nicht ausgeschlossen werden können, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen** des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der VSchRL sind hierbei zu beachten.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bebauungsplanverfahrens. In der



nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Artenschutzrechtliche Konflikte kann die Aufstellung und der Vollzug des Bebauungsplanes hauptsächlich im Zusammenhang mit den Vogelarten auslösen, die die Gehölze, Ackerflächen und Fettwiesen im Plangebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder zur Futtersuche nutzen könnten. Da die Äcker und Fettwiesen jedoch einen ökologisch geringen Wert aufweisen, ist ihre Bedeutung als Futterquelle als gering einzustufen. Auch als Brutplatz für Bodenbrüter sind die Ackerflächen nicht geeignet, auf Grund ihrer Nähe zu Wohnbebauung, Gehölzen und Straßen. Da kein Eingriff in die Gehölze stattfindet können diese weiterhin als Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder zur Futtersuche genutzt werden, Beeinträchtigungen der Avifauna deshalb sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Planung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine Wirkungen auslöst, die zu Konflikten mit den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG oder Schäden an bestimmten Arten und Lebensräumen i. S. d. § 19 BNatSchG führen.

3.7 Wirkungsgefüge

Durch die großflächige Bebauung wird das örtliche Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Boden (und Bodenwasser), Vegetation und Tierwelt erheblich beeinträchtigt, da durch die großflächige Versiegelung die wesentlichen ökologischen Grundlagen verloren gehen. Im Prinzip bleiben nur die großklimatischen Parameter erhalten.

In den bislang unversiegelten Bereichen wird sich nach Abschluss der Erschließungsarbeiten dieses Zusammenspiel zwar wieder einstellen. Dieses wird jedoch nur bedingt die ursprünglichen Verhältnisse abbilden können, da die umgebenden Nutzungen des Plangebiets hier limitierend wirken.

Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen, die zur Vermeidung und Kompensation einzelschutzgutspezifischer Eingriffe dienen, auch einen Beitrag zum Schutz bzw. zur Aufwertung des Wirkungsgefüges leisten. Gesonderte Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Kompensation etwaiger Beeinträchtigungen sind in Anbetracht der Komplexität des ökosystemaren Wirkungsgefüges nur theoretischer Natur.

3.8 Landschaftsbild

Die zukünftige Bebauung wird sich kaum auf das Landschaftsbild auswirken, da die Gebäudehöhen durch die Festsetzungen des Bebauungsplans limitiert werden und sich an der angrenzenden Bebauung orientieren.

Die Wegebeziehungen, die derzeit für die Naherholung genutzt werden, bleiben erhalten. Auch die Sichtachse vom Wirtschaftsweg in das Nimstal bleibt erhalten, da die zukünftige Bebauung nur oberhalb (östlich) dieses Bereichs entwickelt wird.

Die Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden insgesamt als gering eingestuft. In Verbindung mit der mittleren Wertigkeit der plangebietsspezifischen Funktionen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere zu erwarten.



3.9 Mensch

Auswirkungen der Planung auf den Menschen und seine Gesundheit können hauptsächlich durch Verkehrs- und Lärmaufkommen bestehen. Da das Plangebiet direkt über die Kreisstraße erschlossen wird, die die Hauptverbindung nach Bitburg darstellt, ist für die Ortslage nur mit wenig zusätzlichem Verkehrsaufkommen und den damit verbundenen Lärm- und Abgasbelastungen zu rechnen.

Möglichen Konflikte und Lärmbeeinträchtigungen durch Luft-/Wärmepumpen im Gebiet wird durch einen Hinweis in den Festsetzungen auf die gültige Rechtslage vorgebeugt.

3.10 Kultur und Sachgüter

Eine magnetische Prospektion der Fläche hatte mehrere Verdachtsstellen ergeben. Anschließende Grabungen auf der Fläche haben jedoch keine Funde und keine Hinweise auf weitere relevante Verdachtsflächen ergeben.

Grundsätzlich besteht jedoch weiterhin durch die Erschließungs- und Baumaßnahmen die Gefahr der unwiderruflichen Zerstörung von Kulturgütern, weshalb auf die Vorgaben und die Meldepflicht des Denkmalschutzgesetz verwiesen werden.

Insgesamt kann jedoch von einer sehr geringen Bedeutung und einer sehr geringen Gefährdung für das Schutzgut ausgegangen werden.

Tabelle 3: Übersicht über die Erheblichkeit des Eingriffs auf die Schutzgüter

| Schutzgut | Erheblichkeit | | | | |
|-----------------------|---------------|------|--------|--------|-------|
| | sehr hoch | hoch | mittel | gering | keine |
| Klima/Luft | | | | | X |
| Boden | | X | | | |
| Wasser | | | X | | |
| Flora und Fauna | | | | X | |
| Landschaft | | | | X | |
| Mensch | | | | | X |
| Kultur- und Sachgüter | | | | | X |

4 Prognose zur Entwicklung des Naturhaushalts ohne Verwirklichung der Planung

Wenn die Planung nicht umgesetzt würde, dann werden die Flächen auch weiterhin intensiv als landwirtschaftliche Flächen genutzt. Auch die Fettwiesen und der Gehölzstreifen entlang des würden in ihrer jetzigen Form erhalten bleiben.

Die Realisierung eines Baugebietes würde dann voraussichtlich an einer anderen Stelle, welche gemäß der städtebaulichen Studie von 2019 weniger geeigneten Fläche, verfolgt werden. Aus diesem Grund sind die vorgesehenen Flächen zu begrüßen, da sich diese den Ortsrand abrunden und bereits im Flächennutzungsplan als Wohngebiet vorgesehen sind. Zudem handelt es sich um Flächen mit niedriger Artenvielfalt, die einen geringen ökologischen Wert aufweisen.



5 Landschaftspflegerische Maßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Gemäß § 15 BNatSchG ist ein Verursacher grundsätzlich verpflichtet, Beeinträchtigungen möglichst zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Dabei sollte alles planerisch und technisch Zumutbare getan werden, um dies zu erreichen.

Der Bebauungsplan und die zugehörigen Erschließungsmaßnahmen umfassen einige inhärente Vermeidungsmaßnahmen, die das Maß der Eingriffe in Natur und Landschaft bereits auf der Planungsebene selbst reduzieren:

- Das Maß der Versiegelung wird über die festgesetzte Grundflächenzahl reduziert - eine maximal mögliche Flächenversiegelung wird dadurch verhindert.
- Das Niederschlagswasser wird getrennt gesammelt und über ein Becken zurückgehalten und gedrosselt dem Graben zugeführt. Die Einleitung erfolgt über eine bereits bestehende Einleitstelle.
- Die Bebauung beschränkt sich auf Flächen, die nur von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung sind.

5.2 Kompensationsmaßnahmen

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden Maßnahmen vorbereitet, die einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann zwar ein Teil dieser Eingriffe gemildert werden. Dennoch verbleiben unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden müssen. In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine kurze Zusammenstellung der geplanten Kompensationsmaßnahmen - detaillierte Angaben sind den jeweiligen Maßnahmenblättern im Anhang zu entnehmen.

Tabelle 4: Zusammenstellung der Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan "Beim Königskreuz"

| Code | Maßnahme | Fläche [m ²] |
|------|---|--------------------------|
| A1 | Anlage und Pflege extensiv genutzter Fettwiesen | 4.256 |
| A2 | Naturnahe Gestaltung der Außengebietsgräben und der Rückhaltemulden | 3.299 |
| A3 | Durchgrünung des Wohngebietes | -/- |

5.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die Bewertung der Eingriffe in Natur- und Landschaft folgt methodisch dem Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (MKUEM 2021). Es handelt sich dabei um das standardisierte Bewertungsverfahren gemäß § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Diesem Leitfaden entsprechend, werden jedem Biotop bestimmte Biotopwerte pro Quadratmeter (BW/m²) zugewiesen. Multipliziert mit der Flächengröße erhält man schließlich den (Gesamt-)Biotopwert (BW).



In Tabelle 5 werden die rechnerischen Werte der kartierten Biotoptypen aufgelistet. Tabelle 6 gibt die Biotope an die mit Umsetzung des Bebauungsplans entwickelt werden sollen. Die Bewertung folgt zum Großteil den Vorgaben des Praxisleitfadens. Im Folgenden werden einzelne Teilbewertungen bzw. Annahmen näher begründet:

- **EA1:** Ausgleichsflächen A1 und A2; Anlage einer mäßig artenreichen Fettwiese auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen erscheint realistisch
- **EA3:** Regenrückhaltebecken und kleine Grünflächen im Plangebiet (hauptsächlich Begrünung bei Kreisstraße/Zufahrt zum Plangebiet); auf Grund der technischen Überprägung/Nähe zu Straßen geringer eingestuft als Ausgleichsflächen
- **FN4 naturfern:** Straßengräben im Bestand und zukünftig, da an diesen keine Änderungen vorgesehen sind (Grünstreifen entlang Kreisstraße im B-Plan)
- **FN4 naturnah:** geplante Außengebietsgräben; werden breiter und mit artenreichem, autochthonem Saatgut angelegt im Vergleich zu bestehenden Straßengräben, daher höher eingestuft
- **HN1:** mit Gebäuden bebaubare Fläche bestehend aus WA-Fläche *0,4 sowie der Fläche für die Transformatorenstation; mit 0 Punkten bewertet, da moderne Wohnhäuser keine Nischen, Dachböden etc. aufweisen, die bspw. als Nistplatz genutzt werden könnten und auch keine Dach- und/oder Fassadenbegrünungen vorgesehen sind
- **HJ1:** alle nicht überbaubaren WA-Flächen (WA*0,6); trotz vorgeschriebener Durchgrünung als strukturarm eingestuft, da Bäumen und Hecken in Wohngebieten erfahrungsgemäß meist intensiv gepflegt und zurückgeschnitten werden.
Für die innere Durchgrünung des Wohngebietes (1 Baum und 5 Hecken pro 300m² nicht überbaubare Grundstücksfläche) ergeben sich bei der nicht überbaubaren Fläche von 9.575m² (Ziergarten)

9.575m² : 1 Baum/300m² = 32 Bäume sowie

9.575m² : 5 Hecken/300m² = 160 Hecken

die im Plangebiet auf den privaten Grundstücken gepflanzt werden müssen



Tabelle 5: Ermittlung des Biotopwerts vor dem Eingriff

| Grundwert | | | Auf-/Abwertung & Zu-/Abschlag | | Fläche [m ²] | Biotopwert gesamt [BW] | |
|--|--|------------------------------|-------------------------------|------------------------------|-----------------------------|------------------------------|----------------|
| Biototyp | Eigenschaft | Wert [BW/m ²] | Eigenschaft | Wert [BW/m ²] | | | |
| HA0 – Acker | intensiv bewirtschafteter Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation | 6 | | | 24.508 | 147.048 | |
| EA3 – Fettwiese, Neueinsaat | intensiv genutztes, frisches Grünland | 8 | | | 2.380 | 19.040 | |
| BA1 – Feldgehölz aus einheimischen Baumarten | mittlere Ausprägung | 14 | | | 1.345 | 18.830 | |
| FN4 – Graben mit intensiver Instandhaltung | naturferne Ausbildung | 8 | | | 221 | 1.768 | |
| VB1 – Feldweg (befestigt) | Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Weg | 0 | | | 1.493 | - | |
| VB2 – Feldweg (unbefestigt) | unbefestigt (Sand-, Erd- und Graswege) | 9 | | | 907 | 8.163 | |
| VA2 – Kreisstraße | keine Differenzierung | 0 | | | 1.490 | - | |
| | | | | | Summe | 32.344 | 194.849 |



Tabelle 6: Ermittlung des Biotopwerts nach dem Eingriff

| Grundwert | | | Auf-/Abwertung & Zu-/Abschlag | | Fläche [m ²] | Biotopwert gesamt [BW] |
|---|--|------------------------------|-------------------------------|------------------------------|-----------------------------|------------------------------|
| Biototyp | Eigenschaft | Wert [BW/m ²] | Eigenschaft | Wert [BW/m ²] | | |
| HN1 – Gebäude | | 0 | | | 6.403 | - |
| HJ1 – Ziergarten | strukturarm | 7 | | | 9.575 | 67.025 |
| VA2 – Kreisstraße | keine Differenzierung | 0 | | | 1.490 | - |
| VA3 – Gemeindestraße | keine Differenzierung | 0 | | | 2.972 | - |
| VB1 – Feldweg (befestigt) | Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Weg | 0 | | | 1.547 | - |
| VB2 – Feldweg (unbefestigt) | unbefestigt (Sand-, Erd und Graswege) | 9 | | | 703 | 6.327 |
| VB5 – Rad- und Fußweg | geschotterter Weg oder Weg mit wassergebundener Decke | 3 | | | 61 | 183 |
| FN4 – Graben mit intensiver Instandhaltung | naturferne Ausbildung | 8 | | | 279 | 2.232 |
| FN4 – Graben mit intensiver Instandhaltung | naturnahe Ausbildung | 13 | | | 1.773 | 23.049 |
| EA1 – Fettwiese, Flachland- ausbildung (Glatthaferwiese) | mäßig artenreich | 15 | | | 4.256 | 63.840 |
| BA1 – Feldgehölz aus einheimischen Baumarten | mittlere Ausprägung | 14 | | | 1.345 | 18.830 |
| EA3 – Fettwiese, Neueinsaat | intensiv genutztes, frisches Grünland | 8 | | | 1.940 | 15.520 |
| Summe | | | | | 32.344 | 197.006 |



Das Plangebiet hat im Ist-Zustand einen Biotopwert von insgesamt **194.849 Punkten** (siehe Tabelle 5). Unter Berücksichtigung der geplanten Kompensationsmaßnahmen wird sich nach Umsetzung der Planung ein Biotopwert von **197.006 Punkten** einstellen (siehe Tabelle 6). Im Sinne der integrierten Biotopbewertung sind die vorhabenbedingten Eingriffe demnach mehr als ausgeglichen - es entsteht ein rechnerischer **Kompensationsüberschuss von 2.157 BW**.

Durch die Maßnahmen entstehen schutzgutübergreifende Synergien, die - im Sinne eines multifunktionalen Ansatzes - Eingriffe in andere Schutzgüter kompensieren können.

Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere, die einer gesonderten funktionalen Kompensation bedürfen, sind für das Schutzgut Boden zu prognostizieren. Maßnahmen zur Entsiegelung von Flächen sind im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan nicht umsetzbar, allerdings handelt es sich bei den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen um Maßnahmen, die eine extensive Nutzung des Bodens mit sich bringen und daher auch als funktionaler Ersatz für die verlorenen Bodenfunktionen anrechenbar sind.

Ebenfalls berücksichtigt wurden die unversiegelten Bereiche innerhalb der WA-Flächen, da die zukünftigen Grünanlagen gegenüber der derzeitigen ackerbaulichen Nutzung eine Extensivierung darstellen und sich die Bodenfunktionen hier wieder regenerieren können.

Bei der Bilanzierung der verschiedenen Ausgleichsmaßnahmen stehen der vorhabenbedingten Neuversiegelung in Höhe von 9.375m² eine rechnerische Kompensationsleistung von 7.555m² (A1 und A2) sowie die Bepflanzungsmaßnahmen der inneren Durchgrünung (A3) gegenüber - die schutzgutspezifischen Beeinträchtigungen können demnach kompensiert werden.

In der folgenden Tabelle (Tabelle 4) werden die vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen aufgelistet und den Vermeidungs-/Verringerungsmaßnahmen sowie den Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt.

Die verwendeten Kürzel bedeuten Folgendes:

| | | | |
|--|-----|---|-------------------------|
| <i>Beeinträchtigungen des Schutzgutes:</i> | b | = | Boden |
| | w | = | Wasserhaushalt |
| | f | = | Tiere und Pflanzen |
| | k | = | Klima/Luft |
| | m | = | Mensch |
| | l | = | Landschaftsbild |
| | k/s | = | Kultur-/Sachgüter |
| <i>Maßnahmen:</i> | V | = | Vermeidung/Verringerung |
| | A | = | Ausgleich |
| | E | = | Ersatz |

n. q. = nicht quantifizierbar



Tabelle 7: Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

| Beeinträchtigungen | | | Landschaftspflegerische Maßnahmen | | | |
|--------------------|--|----------------------|-------------------------------------|--|-----------------------|---|
| Lfd. Nr. | Beschreibung | Fläche (m²) gerundet | Lfd. Nr. | Maßnahme | Fläche (m²) gerundet | Erläuterung |
| b1 | Verlust der Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung mit Gebäuden, Zuwegung und befestigten Flächen | 9.375 | A1 | Anlage und Pflege extensiv genutzter Fettwiesen | 4.256 | Schutz des Bodens vor Eintrag von Dünger und Pflanzschutzmitteln und Auflockern des Bodens durch Durchwurzelung; Durchwurzelung des Bodens |
| | | | A2 | Naturnahe Gestaltung der Außengebietsgräben und der Rückhaltegräben | 3.299 | Schutz des Bodens vor Eintrag von Dünger und Pflanzschutzmitteln und Auflockern des Bodens durch Durchwurzelung |
| | | | A3 | Durchgrünung des Wohngebietes | 32 Bäume + 160 Hecken | Durchwurzelung des Bodens |
| w1 | Erhöhter Oberflächenabfluss infolge o.g. Flächenversiegelung | s. b1 | A2 | Rückhaltung/Versickerung des Oberflächenwassers in zentralen Rückhalteanlagen | siehe b1. | Rückhalt, Versickerung und Verdunstung in der Nähe des Vorhabens, weitestgehende Erhaltung der Grundwasserneubildung an Ort und Stelle, Entlastung des Vorfluters |
| f1 | Verlust von Ackerflächen und Grünstreifen/ artenarmen Fettwiesen | s. b1 | A1, A2, A3 | Anlage und Pflege extensiv genutzter Fettwiesen, Öffentliche Grünflächen, Durchgrünung des Wohngebietes, Erhalt des Feldgehölz | siehe b1. | Erhöhung des Artenreichtums und der Biotopqualität durch Entwicklung naturnaher Strukturen |
| l1 | Störung des Landschaftsbildes | n. q. | A2 | Öffentliche Grünflächen, Durchgrünung des Wohngebietes | siehe b1. | von Grünflächen und Gehölzstruktur dominierte Fernwirkung |
| | | | Summe Kompensation insgesamt | | 7.555 | |



6 Alternative Planungsmöglichkeiten (Anlage 1 Nr. 2 d zu § 2 Abs. 4 BauGB)

In Anlage 1 Nr. 2 d zu § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Aussage zu möglichen anderweitigen Planungen gefordert.

Im Zuge der Planung wird ein neues Wohngebiet geschaffen, welches an zwei bestehende Wohngebiete angrenzt. Somit entstehen keine Nutzungskonflikte und Eingriffe in das Schutzgut Mensch werden vermieden.

Alternative Standorte für ein Wohngebiet wurden in einer städtebaulichen Studie im Jahr 2019, bei der das Plangebiet die dritthöchste Wertung erreichte, umfangreich untersucht.

Da die in der Studie besser platzierten Potenzialflächen auf Grund der Eigentumsverhältnisse jedoch nicht umsetzbar sind, wurde sich für die vorliegende Variante entschieden, weil diese bereits im Besitz der Gemeinde waren bzw. erworben werden konnten.

Bei nicht Umsetzung des Wohngebietes an dieser Stelle, würden die Flächen weiterhin als Ackerfläche genutzt werden. Die Ausweisung eines Wohngebietes würde dann an anderer Stelle weiterverfolgt werden. Dazu kämen die in der städtebaulichen Studie von 2019 schlechter bewerteten Flächen in Frage, sodass mit anderen, gravierenderen Problemen und Nachteilen gerechnet werden müsste.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

a) Überwachung der naturschutzfachlichen bzw. -rechtlichen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen

| | |
|-----------------------------------|---|
| Überwachungszeitpunkt: | ab Fertigstellung der ersten baulichen Anlagen bis Bauende |
| Zuständigkeit: | Gemeinde Rittersdorf, Untere Naturschutzbehörde |
| Überwachungsmethode / -verfahren: | Flächenbegehung, Auswertung eingehender Informationen von Dritten |
| Überwachungsgrund: | Überprüfung der Eingriffsregelung |

b) Überwachung sonstiger, insbesondere nicht vorhersehbarer nachteiliger Umweltauswirkungen

| | |
|----------------------------------|---|
| Überwachungszeitpunkt: | ab Baubeginn und nach Fertigstellung |
| Zuständigkeit: | Gemeinde Rittersdorf |
| Überwachungsmethode/ -verfahren: | Grundstücksbegehungen, Auswertung eingehender Informationen von Dritten, sonstige geeignete Maßnahmen |
| Überwachungsgrund: | Vermeidung von unvorhersehbaren nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt |



7.2 Verwendete Verfahren sowie Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen erfolgte verbal-argumentativ unter Verwendung dreier Stufen: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Die Beurteilung der Eingriffsregelung erfolgte auf Grundlage des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ (Mai 2021).

Als Datenquelle dienten der Entwurf des regionalen Raumordnungsplanes der Region Trier, sowie der Entwurf des regionalen Raumordnungsplanes der Region Trier, der FNP, die Online-Karten der vernetzter Biotopsysteme des Landesamt für Umwelt (VBS), der Datenkatalog LANIS des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, die Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier (<https://www.kulturdb.de/>), die Online-Karten des Landesamtes für Geologie und Bergbau, die amtliche Biotopkartierung Rheinland-Pfalz sowie das Geoportal Wasser des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten.

Zur Erstellung des Umweltberichtes wurden keine ergänzenden Fachgutachten vergeben. Weitere Schwierigkeiten traten bei der Zusammenstellung der Angaben nicht auf.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Ortsgemeinde Rittersdorf plant die Ausweisung eines Wohngebietes südöstlich der bestehenden Ortslage im unmittelbaren Anschluss an die Kreisstraße 67 im Rahmen eines Bebauungsplanes. Der vorliegende Umweltbericht dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der mit der Ausweisung verbundenen Beeinträchtigungen von Umwelt, Natur und Landschaft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Beim Königskreuz“ umfasst eine Ackerfläche am südöstlichen Ende der Ortslage Rittersdorf.

Zur Bewertung des Eingriffs wurden das bisher unbebaute Gebiet betrachtet, das zwar im Flächennutzungsplan bereits als Wohngebiet dargestellt ist, für das jedoch noch keine Eingriffsbilanzierung erstellt wurde und deshalb als Außenbereich zu werten war.

Schutzgebiete nach Natura 2000 (§ 32 BNatSchG), nach §§ 23-30 BNatSchG sowie Flächen der amtlichen Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz sind von der Planung nicht betroffen.

Das Gebiet befindet sich jedoch in Zone III eines Wasserschutzgebietes.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden Neuversiegelung ermöglicht, die Eingriffe in verschiedene Schutzgüter hervorrufen, da die derzeitig vorhandene Vegetation zerstört wird.

Folgende Umweltauswirkungen wurden ermittelt:

Die Bestandsbewertung der Schutzgüter Klima, Luft, Boden, Wasser, Fauna und Flora, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter hat ergeben, dass der Eingriff für das Schutzgut Boden und das Schutzgut Wasser relevant sein wird. Alle sonstigen Schutzgüter sind nicht erheblich bis gar nicht von der Planung betroffen.

Alle genannten Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch Ausgleichsmaßnahmen kompensierbar, die die Schaffung von artenreicheren Grünlandflächen und Gehölzstrukturen beinhalten sowie die Verlegung eines künstlichen Gewässers. Daher entstehen im Rahmen der Bauleitplanung keine Widersprüche zu den Zielen des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft.



Das Monitoring sieht eine Überwachung der naturschutzfachlichen bzw. -rechtlichen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, der Maßnahmen zur Versickerung und Rückhaltung von Oberflächenwasser (Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Retentionsmulde), und die Überwachung sonstiger, insbesondere nicht vorhersehbarer nachteiliger Umweltauswirkungen vor.

Aufgestellt zum Bebauungsplan „Beim Königskreuz“ der Ortsgemeinde Rittersdorf.

Rittersdorf, den

Dr. Holger Klein,
Bürgermeister



Anlage 1 – Maßnahmenblätter

| Maßnahmenblatt | | A1 |
|--|---|----|
| Projekt Bebauungsplan „Beim Königskreuz“ | Vorhabenträger Ortsgemeinde Rittersdorf | |
| Bezeichnung Anlage und Pflege extensiv genutzter Fettwiesen | | |
| Lage der Maßnahme Die Lage der Maßnahmen kann der Planzeichnung zum Bebauungsplan entnommen werden. | | |
| Begründung der Maßnahme | | |
| Auslösende Konflikte Mit den geplanten Maßnahmen zur Erschließung und Bebauung der Fläche sind erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter von Natur und Landschaft verbunden, die einer entsprechenden Kompensation bedürfen. | | |
| Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Bei den Ausgangsflächen handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen. | | |
| Landschaftspflegerisches Zielkonzept Grünordnerische Aufwertung des Plangebiets. Schaffung von Lebensraum für synanthrope Arten. | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidung für Nr. <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Bau-/anlagebedingte Biotopzerstörungen <input checked="" type="checkbox"/> Ersatz für Anlagebedingte Bodenversiegelungen | | |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für | | |
| Ausführung der Maßnahme | | |
| Beschreibung der Maßnahme Die in der Planzeichnung mit A1 gekennzeichneten Flächen sind mit autochthonem, kräuterreichem Saatgut einzusäen und ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Die erste Mahd soll nicht vor dem 15. Juni. und die zweite Mahd nicht vor dem 1. Oktober erfolgen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen, | | |



| Maßnahmenblatt | | A2 |
|--|---|-----------|
| Projekt Bebauungsplan „Beim Königskreuz“ | Vorhabenträger Ortsgemeinde Rittersdorf | |
| Bezeichnung Gestaltung des Außengebietsgrabens und der Rückhaltemulde | | |
| Lage der Maßnahme Die Lage der Maßnahmen kann der Planzeichnung zum Bebauungsplan entnommen werden. | | |
| Begründung der Maßnahme | | |
| Auslösende Konflikte Mit den geplanten Maßnahmen zur Erschließung und Bebauung der Fläche sind erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter von Natur und Landschaft verbunden, die einer entsprechenden Kompensation bedürfen. | | |
| Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Bei den Ausgangsflächen handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen. | | |
| Landschaftspflegerisches Zielkonzept Naturnahe Gräben und Erdbecken sind grundsätzlich nur kleinflächig befestigt bzw. technisch überprägt und leisten daher einen Beitrag zur Nutzungs- und Strukturvielfalt innerhalb des Geltungsbereiches. | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidung für Nr. <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Bau-/anlagebedingte Biotopzerstörungen <input checked="" type="checkbox"/> Ersatz für Anlagebedingte Bodenversiegelungen | | |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für | | |
| Ausführung der Maßnahme | | |
| Beschreibung der Maßnahme Die Gräben zur Ableitung des Außengebietswassers und die Rückhaltemulde sind naturnah, mit möglichst flachen Böschungsneigungen (1:2 bis 1:3) auszuformen. Graben und Mulde sind unverzüglich nach Fertigstellung mit einer artenreichen, autochthonen Saatgutmischung für wechselfeuchte Standorte einzusäen. | | |



| Maßnahmenblatt | | A2 |
|---|---|-----------|
| Projekt Bebauungsplan „Beim Königskreuz“ | Vorhabenträger Ortsgemeinde Rittersdorf | |
| Die Gräben und die Rückhaltemulde sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu mähen und das Mahdgut zu entfernen. Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind untersagt. Die Anlagen sind von Einträgen (z. B. Laub) freizuhalten und vor Bodenverdichtungen (z. B. durch Nutzung als Lagerplatz, Befahren etc.) zu schützen. | | |
| Gesamtumfang der Maßnahme 3.299 m² | | |
| Zielbiotop: <ul style="list-style-type: none"> • Mäßig artenreiche Fettwiese (EA1) • Naturnaher Graben (intensive Instandhaltung, (FN4)) | Ausgangsbiotop: <ul style="list-style-type: none"> • Acker (HA0) • Fettwiese (EA3) | |
| Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung | | |
| Zeitliche Zuordnung <input type="checkbox"/> Umsetzung vor Beginn der Maßnahme <input type="checkbox"/> Umsetzung im Zuge der Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung nach Abschluss der Maßnahme | | |
| Die Flächen sind vor der Nutzungsfähigkeit der ersten, in die Rückhaltemulde entwässernde bauliche Anlage herzustellen. Vor Inbetriebnahme ist eine geschlossene Grasnarbe zu entwickeln. | | |
| Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) | | |
| Die Flächen sind im Eigentum der Ortsgemeinde Rittersdorf. Die Sicherung der Maßnahmen erfolgt über eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinde Rittersdorf und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Bitburg-Prüm. | | |
| Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen | | |
| Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nach DIN 18919. | | |
| Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen | | |
| -/- | | |
| Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung | | |
| -/- | | |



| Maßnahmenblatt | | A3 |
|---|---|-----------|
| Projekt Bebauungsplan „Beim Königskreuz“ | Vorhabenträger Ortsgemeinde Rittersdorf | |
| Bezeichnung <p style="text-align: center;">Gestaltung des Außengebietsgrabens und der Rückhaltemulde</p> | | |
| Lage der Maßnahme Baugrundstücke im gesamten Plangebiet. | | |
| Begründung der Maßnahme | | |
| Auslösende Konflikte Mit den geplanten Maßnahmen zur Erschließung und Bebauung der Fläche sind erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter von Natur und Landschaft verbunden, die einer entsprechenden Kompensation bedürfen. | | |
| Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Bei den Ausgangsflächen handelt es sich um die Bauflächen im Rohzustand nach Abschluss der grundlegenden Erschließungs- und Baumaßnahmen. | | |
| Landschaftspflegerisches Zielkonzept Die einzelnen Baugrundstücke sollen begrünt werden um gesunde Wohnverhältnisse zu fördern und das gesamte Gebiet ökologische aufzuwerten. Eine Bepflanzung mit Bäumen sowie Hecken und Sträuchern über das gesamte Plangebiet stellt zudem eine Verbindung zwischen den Gehölzstreifen im Außenbereich und den vorhandenen Grünstrukturen in der Ortslage dar. | | |
| <input type="checkbox"/> Vermeidung für Nr. <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Bau-/anlagebedingte Biotopzerstörungen <input checked="" type="checkbox"/> Ersatz für Anlagebedingte Bodenversiegelungen | | |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für | | |
| Ausführung der Maßnahme | | |
| Beschreibung der Maßnahme | | |



Anlage 2 – Pflanzlisten

Pflanzlisten

Für die Anpflanzungen von Bäumen und Hecken ist ausschließlich die Verwendung von heimischen, standortgerechten Arten zulässig. Sie sind gemäß Textfestsetzungen umzusetzen.

Für die Anpflanzung der Bäume und Hecken können die unten genannten Arten verwendet werden.

Baumanpflanzungen (A3):

Pflanzqualitäten: StU 12-14 m.B.

| | |
|---------------|----------------------------|
| Rotbuche | <i>Fagus sylvatica</i> |
| Winterlinde | <i>Tilia cordata</i> |
| Sommerlinde | <i>Tilia platyphyllos</i> |
| Gemeine Esche | <i>Fraxinus excelsior</i> |
| Echte Walnuss | <i>Juglans regia</i> |
| Flatterulme | <i>Ulmus laevis</i> |
| Bergulme | <i>Ulmus glabra</i> |
| Feldulme | <i>Ulmus minor</i> |
| Bergahorn | <i>Acer pseudoplatanus</i> |
| Spitzahorn | <i>Acer platanooides</i> |
| Feldahorn | <i>Acer campestre</i> |
| Hainbuche | <i>Carpinus betulus</i> |
| Espe | <i>Populus tremula</i> |
| Vogelkirsche | <i>Prunus avium</i> |
| Traubeneiche | <i>Quercus petraea</i> |
| Stieleiche | <i>Quercus robur</i> |
| Eberesche | <i>Sorbus aucuparia</i> |
| Elsbeere | <i>Sorbus torminalis</i> |
| Kornelkirsche | <i>Cornus mas</i> |
| Holzapfel | <i>Malus sylvestris</i> |
| Mispel | <i>Mespilus germanica</i> |
| Kirschpflaume | <i>Prunus cerasifera</i> |
| Speierling | <i>Sorbus domestica</i> |

Heckenanpflanzungen (A3):

Pflanzqualitäten: verpflanzt, mind. 80-100 cm, 3-4 Triebe.

| | |
|--------------------------|----------------------------|
| Feld-Ahorn | <i>Acer campestre</i> |
| Hasel | <i>Corylus avellana</i> |
| Hainbuche | <i>Carpinus betulus</i> |
| Zweiggriffliger Weißdorn | <i>Crataegus laevigata</i> |
| Roter Hartriegel | <i>Cornus sanguinea</i> |
| Pfaffenhütchen | <i>Euonymus europaeus</i> |
| Liguster | <i>Ligustrum vulgare</i> |
| Rote Heckenkirsche | <i>Lonicera xylosteum</i> |
| Schlehe | <i>Prunus spinosa</i> |



| | |
|---------------------|--------------------------|
| Hundsrose | <i>Rosa canina</i> |
| Wolliger Schneeball | <i>Viburnum lantana</i> |
| Gemeiner Schneeball | <i>Viburnum opulus</i> |
| Schwarzer Holunder | <i>Sambucus nigra</i> |
| Trauben Holunder | <i>Sambucus racemosa</i> |

Vorschläge für heimische Hochstammobstbäume (A3):

| Apfelsorten: | Birnensorten: | Süßkirschen: | Pflaumen: |
|-----------------------------------|----------------------|--------------------------|------------------|
| Apfel von Groncels Boikenapfel | Gellerts Butterbirne | Braune Leberkirsche | Hauszwetschge |
| Großer Rheinischer Bohnapfel | Grüne Jagdbirne | Große Schwarze Knorpel | Löhrpflaume |
| Geflammtter Kardinal | Poiteau Wasserbirne | Schneiders Späte Knorpel | |
| Gelber Bellefleur | | | |
| Graue Herbstrenette | | | |
| Danziger Kantapfel | | | |
| Haux Apfel | | | |
| Landsberger Renette | | | |
| Prinz Albrecht von Preußen | | | |
| Roter Eiserapfel | | | |
| Signe Tilish | | | |

Hinweis:

Es sind bei den Pflanzungen die gesetzlichen Abstände gemäß §§ 44-47 Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz zu beachten.



Anlage 3 – Biotopbestand
